Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/877

02. 07. 73

Sachgebiet 7842

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Margarinegesetzes

A. Zielsetzung

Das Änderungsgesetz soll die Voraussetzungen schaffen, um ein fettreduziertes Lebensmittel unter der Bezeichnung „Pflanzenhalbfett" herstellen und vertreiben zu können. Durch seinen gegenüber der Margarine um die Hälfte reduzierten Fettgehalt und die insoweit bedingte andere Zusammensetzung trägt das neue Lebensmittel den ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen und gesundheitspolitischen Forderungen nach einer fettärmeren Ernährung Rechnung.

B. Lösung

Das Gesetz bestimmt über die Definition für Pflanzenhalbfett und Margarine den Fettanteil der beiden Erzeugnisse und seine Zusammensetzung, setzt den Höchstgehalt an Milcheiweiß von Margarine und Pflanzenhalbfett fest und enthält die Verpakkungs-, Kennzeichnungs- und Bußgeldvorschriften für Pflanzenhalbfett.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Änderungsgesetz verursacht für den Bund keine zusätzlichen Kosten. Die Personal- und Sachkosten der Länder für die Lebensmittelüberwachung werden sich infolge der Ausführung des Gesetzes nicht bzw. nur geringfügig erhöhen.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 731 06 – Ma 25/73

Bonn, den 29. Juni 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Margarinegesetzes mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 391. Sitzung am 23. März 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Margarinegesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Margarinegesetz vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 475), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Gesetz über Margarine, Pflanzenhalbfett und Kunstspeisefett (Margarinegesetz)".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

      „(1) Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind die durch Emulgieren, hauptsächlich nach dem Typ Wasser in Öl, aus genußtauglichen Fettstoffen hergestellten Zubereitungen, deren Gesamtfettgehalt mindestens 80 vom Hundert des Gewichts beträgt; der Anteil an Milchfett darf 1 vom Hundert des Gewichts nicht übersteigen."

   b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

      „(2) Pflanzenhalbfett im Sinne dieses Gesetzes sind die durch Emulgieren, hauptsächlich nach dem Typ Wasser in Öl, aus genußtauglichen Fettstoffen pflanzlicher Herkunft, unbeschadet der Verwendung von Fettstoffen nicht pflanzlicher Herkunft als Emulgatoren oder als Bestandteile emulgierender oder geschmackgebender Lebensmittel, hergestellten Zubereitungen, deren Gesamtfettgehalt mindestens 39 vom Hundert und höchstens 41 vom Hundert des Gewichts beträgt; der Anteil an Fettstoffen nicht pflanzlicher Herkunft darf insgesamt 2 vom Hundert des Gewichts nicht übersteigen, wobei der Anteil an Milchfett nicht höher als 1 vom Hundert des Gewichts sein darf."

   c) Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

      „(5) Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes ist das Anbieten, das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen an andere. Dem gewerbsmäßigen Herstellen und Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes stehen das Herstellen und die Abgabe in Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen für deren Mitglieder oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung gleich."

3. Hinter § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

   ‚§ 2 a

   (1) Pflanzenhalbfett darf gewerbsmäßig nur in Packungen oder Behältnissen zu 1000, 500, 250, 125 und 62,5 Gramm Nettogewicht in den Verkehr gebracht werden. Bei einer Abpackung in regelmäßig geformten Stücken ist nur die Würfel- oder Zylinderform zulässig.

   (2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Pflanzenhalbfett, das

   1. in Packungen oder Behältnissen bis zu 50 Gramm Nettogewicht,
   2. an Weiterverarbeiter oder
   3. nicht fertig verpackt in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung

   abgegeben wird.

   (3) Auf den Packungen oder Behältnissen müssen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift angegeben sein:

   1. die Bezeichnung „Pflanzenhalbfett", verbunden mit dem Hinweis „zum Braten und Backen nicht geeignet";
   2. der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers; befindet sich die gewerbliche Hauptniederlassung des Herstellers außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist aber das Pflanzenhalbfett im Geltungsbereich hergestellt, so muß außerdem der Ort der Herstellung in folgender Form angegeben werden: „hergestellt in . . ."; bringt ein anderer als der Hersteller das Pflanzenhalbfett in der Packung oder dem Behältnis unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist anstatt des Herstellers dieser andere anzugeben;
   3. die Menge nach Gewicht zur Zeit der Füllung;
   4. der Fettgehalt in Hundertteilen des Gewichts zur Zeit der Füllung;
   5. unverschlüsselt nach Tag, Monat und Jahr der Zeitpunkt der Herstellung durch die Angabe „hergestellt am . . ." oder der Zeitpunkt, bis zu dem Pflanzenhalbfett in ungeöffneter Packung oder in ungeöffnetem Behältnis mindestens haltbar ist, durch die An-

gabe „mindestens haltbar bis ..."; wird die Haltbarkeitsdauer angegeben und ist sie nur bei Einhaltung bestimmter Temperaturen oder sonstiger Bedingungen erreichbar, so ist ein entsprechender Hinweis in Verbindung mit der Angabe der Haltbarkeitsdauer anzubringen.

Bei Gratisproben, die als solche bezeichnet sind, bedarf es keiner Angabe nach den Nummern 3 und 5.

(4) Zur Kennzeichnung nach Absatz 3 ist der Hersteller, der Einführer oder derjenige verpflichtet, der Pflanzenhalbfett unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt.'

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Es ist verboten

1. Zubereitungen der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Art, die den dort vorgeschriebenen Anforderungen an den Gesamtfettgehalt oder dessen Zusammensetzung nicht entsprechen,
2. Margarine mit einem höheren Milcheiweißanteil als 1 vom Hundert des Gewichts,
3. Pflanzenhalbfett mit einem höheren Gesamteiweißanteil als 6,5 vom Hundert oder mit einem höheren Milcheiweißanteil als 2 vom Hundert des Gewichts,
4. Mischungen aus Milchfett oder Erzeugnissen aus Milchfett mit Margarine, Pflanzenhalbfett oder anderen Speisefetten

gewerbsmäßig herzustellen oder gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen."

5. Die §§ 5 bis 7 und 9 werden wie folgt geändert:

a) In §§ 5, 7 Abs. 1 und § 9 werden jeweils hinter dem Wort „Margarine" ein Komma und das Wort „Pflanzenhalbfett" eingefügt.

b) In § 6 werden hinter dem Wort „Margarine" die Worte „und Pflanzenhalbfett" eingefügt.

6. Die §§ 8, 11 und 14 werden aufgehoben.

7. Dem § 13 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Erzeugnisse nach § 1, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmt sind. Zu diesem Zweck bestimmte Erzeugnisse müssen, wenn sie nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, von den für den Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmten Erzeugnissen getrennt gehalten und kenntlich gemacht werden."

8. Die §§ 16 bis 18 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 16

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bei dem Verkauf, dem Feilhalten oder der Abgabe von Margarine oder Kunstspeisefett einer Vorschrift des § 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 2 a Abs. 1 Satz 1 oder 2 Pflanzenhalbfett in nicht vorschriftsmäßigen Packungen oder Behältnissen in den Verkehr bringt oder entgegen § 2 a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 auf den Packungen oder Behältnissen nicht in der vorgeschriebenen Weise die erforderlichen Angaben macht,
3. entgegen § 3 eine dort bezeichnete Zubereitung oder Mischung herstellt oder in den Verkehr bringt,
4. entgegen § 5 eine vorgeschriebene Warenbezeichnung nicht oder nicht richtig anwendet,
5. Margarine oder Pflanzenhalbfett ohne den nach § 6 erforderlichen Zusatz gewerbsmäßig herstellt oder gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,
6. eine Anzeige nach § 7 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. eine Auskunft nach § 9 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
8. einer Rechtsverordnung nach § 12 Nr. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung vor dem .... (Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) erlassen worden ist,
9. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 Erzeugnisse nicht getrennt hält oder nicht kenntlich macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 und 8 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6, 7 und 9 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden."

9. In § 19 werden die Worte „Straftat nach § 14 oder § 18" durch die Worte „Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder 8" ersetzt.

10. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590), bleiben unberührt.

(2) Bei der Anwendung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), und bei der Anwendung der Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 589), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), steht Pflanzenhalbfett der Margarine gleich."

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Margarinegesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel 3

Es werden aufgehoben:

1. § 18 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 893);

2. die Verordnung über den Fettgehalt der Margarine vom 10. Dezember 1965 (Bundesanzeiger Nr. 235 vom 15. Dezember 1965).

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Margarinegesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Artikel 1 Nr. 3 tritt zwei Monate nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Seit einiger Zeit ist sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen Ländern, insbesondere in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Fettzubereitung pflanzlicher Herkunft entwickelt worden, die gegenüber den herkömmlichen Speisefetten einen wesentlich geringeren Fettgehalt aufweist. Dieses Erzeugnis soll den ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen und gesundheitspolitischen Forderungen nach einer fettärmeren Ernährung, begründet durch geänderte Arbeits- und Lebensgewohnheiten, Rechnung tragen.

Als Bezeichnung für das neue Erzeugnis ist „Pflanzenhalbfett" vorgesehen. Diese Bezeichnung enthält eine Aussage über die Verringerung des Fettgehalts und weist auf die Herkunft des verwendeten Fettrohstoffes hin.

Nach den geltenden Rechtsvorschriften ist Pflanzenhalbfett nicht verkehrsfähig. In Aussehen, Geruch und Geschmack bestehen Ähnlichkeiten zur Margarine, die durch den Emulsionstyp „Wasser in Öl" bedingt sind. Die Verkehrsfähigkeit des Pflanzenhalbfetts kann jedoch als Margarine nicht eröffnet werden. Denn im Gegensatz zur Margarine ist der Fettgehalt von 80 auf etwa 40 vom Hundert reduziert. Bestimmungen über den Fettgehalt sind zwar in das Margarinegesetz bei seinem Erlaß oder später nicht aufgenommen worden. Von jeher betrug aber der Mindestfettgehalt um 80 v. H. Daher verbindet der Verbraucher mit der Bezeichnung Margarine das unter diesem Namen angebotene traditionelle und handelsübliche Produkt mit einem entsprechenden Fettgehalt. Damit unterliegt das neue Erzeugnis dem Herstellungs- und Verkehrsverbot des § 36 Abs. 1 Milchgesetz vom 31. Juli 1930 und des § 1 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom 26. Juni 1916.

Die für die Zulassung der Herstellung und der Eröffnung der Verkehrsfähigkeit erforderlichen Rechtsvorschriften werden in dem Gesetz betreffend den Verkehr mit Butter, Schmalz und deren Ersatzmitteln (Margarinegesetz) getroffen, da sich hier das neue pflanzenfetthaltige Erzeugnis sinnvoll in das System der übrigen in diesem Gesetz geregelten fetthaltigen Nahrungsmittel einordnen läßt.

II. Die einzelnen Vorschriften

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1:**

   Die neugefaßte Überschrift nennt die Lebensmittel, deren Herstellung und Vertrieb sich nach den Vorschriften des novellierten Gesetzes bestimmen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2:**

   Margarine und Pflanzenhalbfett unterscheiden sich in erster Linie in ihrem Fettgehalt und in der Zusammensetzung des Fettanteils voneinander. Diese für die Einordnung innerhalb der Nahrungsmittel und für ihren Verwendungsbereich wesentlichen Unterscheidungsmerkmale sind daher zur Abgrenzung der beiden Erzeugnisse in ihre Definitionen aufgenommen worden. Damit ist gleichzeitig die Definition der Margarine dem Entwurf einer EWG-Margarine-Verordnung angepaßt.

   Zur Unterscheidung von anderen Fettemulsionen stellen die Definitionen sowohl von Margarine als auch von Pflanzenhalbfett auf den Emulsionstyp „Wasser in Öl" ab. Aus diesem Emulsionstyp müssen sich die genannten Fettzubereitungen in der Hauptsache aufbauen.

   Margarine soll sich wie bisher eindeutig von entsprechenden Milchfetterzeugnissen unterscheiden. Daher darf dieses Produkt höchstens 1 v. H. Milchfett enthalten.

   Aus der Definition des Pflanzenhalbfetts folgt, daß bei seiner Herstellung nur Fette und Öle pflanzlicher Herkunft verwendet werden dürfen. Eine Ausnahme hiervon ist für die Fettstoffe vorgesehen, die in geringen Mengen in Form von Emulgatoren oder als Bestandteile emulgierender oder geschmackgebender Lebensmittel in Eigelb oder Milch vorhanden sind. Als Emulgatoren kommen dabei entsprechend den lebensmittelrechtlichen Vorschriften gegenwärtig nur Lecithin nach Maßgabe der Zulassung in der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung sowie Mono- und Diglyzeride von Speisefettsäuren in Betracht, da letztere nicht als Fremdstoffe im Sinne des § 4 a des Lebensmittelgesetzes anzusehen sind.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 3:**

   Pflanzenhalbfett wird vorwiegend als Streichfett im Haushalt verwendet werden. Wegen seiner besonderen Eigenschaften ist es als Brat- und Backfett, vor allem im gewerblichen Bereich, ungeeignet. Außerdem ist bei Fettprodukten mit höherem Wasseranteil die Gefahr der Oxydation nichtverpackter Ware größer als bei hochprozentigen Speisefetten. Daher ist vorgesehen, daß das neue Erzeugnis grundsätzlich nur verpackt in den Verkehr gelangen soll. Der gegenüber anderen Speisefetten eingeschränkte Verwendungsbereich rechtfertigt es, für die Verpackungsgrößen eine verbindliche Standardreihe festzusetzen.

Eine Ausnahmeregelung besteht nur für die sogenannten Frühstückspackungen unter 50 g und für die Abgabe von loser Ware in Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung oder an Weiterverarbeiter.

Um eine Verwechslung mit der Verpackungsform für Butter auszuschließen, soll bei einer Abpackung in regelmäßig geformten Stücken nur die Würfel- oder Zylinderform zulässig sein.

Die Kennzeichnungsvorschriften sind den Erfordernissen der Praxis entsprechend im einzelnen auf das neue Erzeugnis abgestellt. An in die Augen fallender Stelle und deutlich sichtbar wird der Verbraucher darauf hingewiesen, daß Pflanzenhalbfett auf Grund seiner Zusammensetzung nicht in dem Umfang wie andere Speisefette im Haushalt verwendet werden kann. Ferner findet er auf der Verpackung die für ihn wichtigen Angaben über den Hersteller, das Gewicht, den Fettgehalt – bei dem eine dem jeweiligen Stand der technischen Entwicklung entsprechende Schwankungsbreite zugestanden werden muß – und das Herstellungsdatum bzw. Angaben über die Haltbarkeitsdauer. Kennzeichnungserleichterungen sind für Gratisproben vorgesehen.

Soweit bei Pflanzenhalbfett Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen verwendet werden, die auf einen verminderten Gehalt an Fett oder Kalorien hindeuten, sind neben den Kennzeichnungsvorschriften dieses Gesetzes die Bestimmungen der künftigen Rechtsvorschriften über kalorienverminderte und kalorienarme Lebensmittel zu beachten. Diese Vorschriften werden insbesondere Angaben über den Kaloriengehalt, über die Art und Weise einer Kalorienverminderung und gegebenenfalls über den Eiweiß- und Kohlenhydratgehalt vorsehen.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 4:**

Durch das Verbot, Fettzubereitungen mit einem den Definitionen von Margarine und Pflanzenhalbfett nicht entsprechenden Gesamtfettgehalt oder einer anderen Fettzusammensetzung herzustellen bzw. in den Verkehr zu bringen, sind nicht Mayonnaisen oder ähnliche fetthaltige Emulsionen nach dem Typ „Speisefette in Wasser" betroffen.

Die zulässige Milcheiweißmenge bei Margarine wurde, ausgehend von der in § 3 Abs. 2 Margarinegesetz alte Fassung genannten Milchmenge, festgesetzt.

Der höchstzulässige Gesamteiweißgehalt bei Pflanzenhalbfett gewährleistet mit 6,5 v. H. eine klare Trennung zwischen diesem Lebensmittel auf der einen und Frischkäseerzeugnissen mit hohem Fettgehalt auf der anderen Seite. Der Anteil an Milcheiweiß ist bei dem vorwiegend aus pflanzlichen Rohstoffen hergestellten Erzeugnis mit 2 v. H. auf einen technologisch für notwendig gehaltenen Umfang beschränkt.

Das Mischungsverbot wurde dem § 3 Margarinegesetz alte Fassung entnommen und auf Pflanzenhalbfett ausgedehnt.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 5:**

Soweit in § 2 a Margarinegesetz keine Sonderregelung getroffen ist, finden auf Pflanzenhalbfett die für Margarine geltenden und im einzelnen genannten Bestimmungen des Margarinegesetzes Anwendnung.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 6:**

Die §§ 8, 11 und 14 Margarinegesetz können aufgehoben werden. Die Neufassung des § 20 Abs. 1 Margarinegesetz eröffnet die Befugnisse nach § 6 Lebensmittelgesetz auch bezüglich der in § 8 Margarinegesetz genannten Räume und Erzeugnisse und macht damit § 8 Margarinegesetz entbehrlich. § 11 Margarinegesetz findet nicht mehr Anwendnung. Die Bestimmungen des § 14 Margarinegesetz werden in die Neufassung des § 16 übernommen.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 7:**

Erzeugnisse, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmt sind, unterliegen den Vorschriften des Empfangslandes und konnten daher unter der Voraussetzung, daß sie getrennt gehalten und entsprechend kenntlich gemacht werden, von den für den Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Vorschriften befreit werden.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 8:**

Der Entwurf wandelt die in § 14 Margarinegesetz alte Fassung enthaltenen Vergehenstatbestände in Bußgeldtatbestände um, weil die dort erfaßten Verhaltensweisen, soweit nicht zugleich ein Verstoß gegen das Lebensmittelgesetz vorliegt und dessen Strafvorschriften eingreifen, ihrem Unrechtsgehalt nach nicht so schwer wiegen, daß es gerechtfertigt wäre, insoweit einen Vergehenstatbestand beizuhalten. Die bisher in den §§ 16 und 18 Margarinegesetz alte Fassung als Übertretungen ausgewiesenen Straftatbestände sollen der Entwicklung des Strafrechts entsprechend künftig ebenfalls als Bußgeldtatbestände ausgestaltet werden.

In diesem Rahmen ist auch ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Anbringung des Hinweises „zum Braten und Backen nicht geeignet" (§ 2 a Abs. 3 Nr. 1) einzuordnen, da diese An-

gabe auf die unzureichende Verwendbarkeit zum Braten und Backen, nicht aber auf etwaige Gefährdungen bei der Verwendnung aufmerksam machen soll.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 9:**

Die Änderung des § 19 ist durch die Neufassung des § 16 erforderlich geworden.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 10:**

Die Neufassung des § 20 Abs. 1 verweist auf das Lebensmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936, das das Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 ersetzt hat.

Durch die entsprechende Anwendung des § 36 Milchgesetz und des § 1 der Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen sollen die für Margarine bestehenden Ausnahmeregelungen für Pflanzenhalbfett übernommen werden.

11. **Zu Artikel 2:**

Durch die Änderungsbestimmungen dieses Gesetzes ist das Margarinegesetz unübersichtlich geworden. Es soll daher alsbald in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntgemacht werden.

12. **Zu Artikel 3:**

Nach Inkrafttreten der Neufassung der Definition der Margarine in § 1 Abs. 1 können Bestimmungen über den Fettgehalt der Margarine im Verordnungswege auf Grund des § 18 Milch- und Fettgesetz nicht mehr erlassen werden. Da auch auf die Ermächtigung für Rechtsvorschriften über den Wasser- und Salzgehalt der Margarine verzichtet werden kann, soll § 18 Milch- und Fettgesetz aufgehoben werden. Gleichzeitig ist auch die Verordnung über den Fettgehalt der Margarine aufzuheben.

13. **Zu Artikel 4:**

Das Änderungsgesetz sowie die Rechtsverordnungen, die auf Grund des Margarinegesetzes erlassen werden, sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

14. **Zu Artikel 5:**

Um den Herstellern von Packungen und Behältnissen die Möglichkeit zu geben, sich auf die Vorschriften über Verpackung und Kennzeichnung des Pflanzenhalbfetts einstellen zu können, ist vorgesehen, daß diese Vorschriften erst zwei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes anzuwenden sind.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

   Begründung

   Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrats, weil durch Artikel 3 Nr. 1 das Milch- und Fettgesetz förmlich geändert wird, das mit Zustimmung des Bundesrats verkündet worden ist.

2. **Artikel 1**

   a) In den Nummern 1, 2 Buchstabe b, 3 bis 5, 8 und 10 ist jeweils das Wort „Pflanzenhalbfett" durch das Wort „Halbfettmargarine" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Bezeichnung „Pflanzenhalbfett" kann beim Verbraucher den Eindruck erwecken, daß es sich bei dem Erzeugnis um ein den Kokosfetten ähnliches Produkt handelt, das neben 50 v. H. pflanzlichem Fett 50 v. H. tierisches Fett enthält und somit auch zu Brat- und Backzwecken geeignet ist.

   b) In Nummer 3 ist in § 2 a Abs. 1 das Wort „Zylinderform" durch das Wort „Kegelstumpfform" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Änderung ist erforderlich, um Verwechslungen mit der bei Butter versuchsweise zugelassenen und von der Wirtschaft angestrebten Zylinderform zu vermeiden.

   c) In Nummer 3 sind in § 2 a Abs. 3 Satz 1 die Eingangsworte und die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

   „Die Packungen oder Behältnisse müssen mit einem gut sichbaren roten Streifen versehen sein; an einer in die Augen fallenden Stelle müssen in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift angegeben sein:

   1. die Bezeichnung ‚Halbfettmargarine' verbunden mit dem Hinweis: ‚nicht zum Braten und Backen verwenden';".

   Begründung

   Auch durch die Art der Aufmachung der Packungen oder Behältnisse soll der Verbraucher auf das Erzeugnis „Halbfettmargarine" hingewiesen werden.

   d) In Nummer 3 ist in § 2 a Abs. 3 die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

   „4. der Gehalt an Fett und Wasser in Hundertteilen des Gewichts zur Zeit der Füllung;"

   Begründung

   Das Pflanzenhalbfett (Halbfettmargarine) unterscheidet sich dadurch von der Margarine, daß etwa die Hälfte des Anteils an Fett durch Wasser ersetzt wird. Diese Tatsache wird dem Verbraucher durch die alleinige Angabe des Fettgehaltes nicht bekannt. Eine ausreichende Unterrichtung ist nur gewährleistet, wenn neben dem Fettgehalt auch der Wassergehalt angegeben wird.

3. **Artikel 3**

   Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette vom 23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 575) nicht auch aufgehoben werden sollte.

4. **Artikel 5**

   Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

   „Artikel 1 Nr. 3 tritt sechs Monate nach Verkündung in Kraft."

   Begründung

   Die Margarineindustrie, die mit Billigung einiger oberster Landesgesundheitsbehörden bereits fettarme Erzeugnisse verkauft, benötigt für die Umstellung eine längere Frist als zwei Monate. Eine Sechsmonatsfrist genügt, wenn sichergestellt ist, daß die Formen der bisherigen Verkaufsbehältnisse weiter verwendet werden dürfen.

   Es mußten in der Vergangenheit immer wieder Übergangsfristen verlängert werden, weil die ursprüngliche Beschlußfassung den Gegebenheiten der Industrie nicht Rechnung getragen hatte. Die Frist sollte von vornherein so gewählt werden, daß eine nochmalige Verlängerung nicht nötig wird.

5. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß seit Inkrafttreten des Gesetzes überholte Vorschriften wie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 4, §§ 4, 7, 8, 9, 10 und 15 aufgehoben und andere Vorschriften den jetzigen Gegebenheiten angepaßt werden. Der Gesetzgeber kann nur dann erwarten, daß die von ihm erlassenen Vorschriften eingehalten werden, wenn überholte Texte bei Änderung eines Gesetzes mit bereinigt werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß ein Gesetz nicht schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es ein Gesetz ausdrücklich ändert, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Die Zustimmung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das Änderungsgesetz selbst einen Tatbestand erfüllt, der die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst. Das ist hier nicht der Fall.

Zu 2 a.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, die Bezeichnung „Pflanzenhalbfett" für das neue Erzeugnis könne beim Verbraucher hinsichtlich der Eignung zum Braten und Backen zu einer Verwechslung mit den im Handel befindlichen Kokosfetten führen.

— Die vom Bundesrat vorgeschlagene Bezeichnung „Halbfettmargarine" kann beim Verbraucher den Eindruck erwecken, es handele sich um Margarine. Von diesem Nahrungsmittel unterscheidet sich Pflanzenhalbfett wesentlich in dem um die Hälfte verringerten Fettgehalt und in seiner zum Teil technologisch bedingten übrigen Zusammensetzung.

— Eine Verwechslung, wie sie der Bundesrat befürchtet, setzt die Vorstellung des Verbrauchers voraus, der Gesetzgeber wolle sich in der Bezeichnung mit einem Hinweis auf einen Fettrohstoff begnügen und andere Fettrohstoffe verschweigen, die in einem vergleichbar erheblichen Umfang in dem neuen Erzeugnis ebenfalls vorhanden sind. Diese Vorstellung kann nicht unterstellt werden.

— Zu dieser Annahme gibt auch die Wortzusammensetzung „Pflanzenhalbfett" keinen Anlaß. Wie bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Bezeichnung „Halbfettmargarine" steht entsprechend dem Sprachgebrauch das Eigenschaftswort „halb" unmittelbar vor dem Wort „Fett", das erläutert werden soll.

Demgegenüber erlaubt es die vorgeschlagene Bezeichnung „Halbfettmargarine" dem Verbraucher nicht, das neue Erzeugnis entsprechend dem bei der Herstellung verwendeten Rohstoff, seiner Zusammensetzung und seiner Verwendbarkeit in die Gruppe der fetthaltigen Nahrungsmittel richtig einzuordnen.

— Pflanzenhalbfett unterscheidet sich, wie bereits dargelegt, wesentlich von der Margarine. Für das neue Erzeugnis mußten daher eigene Rechtsvorschriften geschaffen werden, die im Margarinegesetz neben den Bestimmungen für andere fetthaltige Nahrungsmittel niedergelegt werden sollen.

— Auch international wird unter Margarine nur ein Produkt verstanden, das ca. 80 v. H. Fett enthält. Daher haben die Länder, in denen ein fettreduziertes Nahrungsfett schon zugelassen ist, hierfür Phantasiebezeichnungen gewählt (z. B. Niederlande: Halvarine; Schweden: Minarin; Großbritannien: low fat spread).

— Die Bezeichnung „Halbfettmargarine" läßt im Gegensatz zu der Bezeichnung „Pflanzenhalbfett" nicht erkennen, daß pflanzliche Fettrohstoffe wesentliche Ausgangsprodukte sind. Damit würde auf eine wertvolle Verbraucherinformation verzichtet werden.

Im übrigen kann auch nicht der Annahme gefolgt werden, daß durch die Bezeichnung „Pflanzenhalbfett" eher als durch die Bezeichnung „Halbfettmargarine" der Eindruck einer Eignung zu Brat- und Backzwecken erweckt wird. Da Margarine zum Braten und Backen geeignet ist, dürfte die Verwendungsmöglichkeit auch bei der Bezeichnung „Halbfettmargarine" vermutet werden. Entscheidend ist die Unterrichtung des Verbrauchers durch den zusätzlichen Hinweis in § 2 a Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfes.

Zu 2 b.

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu 2 c.

Da die Verkehrsfähigkeit des neuen Lebensmittels mit ca. 40 v. H. Fettgehalt nicht, wie dargelegt, als Margarine eröffnet werden kann, darf das neue Erzeugnis auch nicht in der Kennzeichnung der Margarine gleichgestellt werden. Gegen den Hinweis „nicht zum Braten und Backen verwenden" hat die Bundesregierung keine Bedenken. Sie weist jedoch darauf hin, daß diese Formulierung einem Warnhinweis gleichkommt, der für den Bereich des Backens an sich nicht erforderlich erscheint.

Zu 2 d.

Eine ausreichende Unterrichtung hinsichtlich der Zusammensetzung erwartet der Verbraucher bei allen kalorienarmen und kalorienreduzierten Lebensmit-

teln, bei denen die Kalorienverminderung durch kalorienneutrale Ersatzstoffe erfolgt. Die Bundesregierung wird daher prüfen, ob die Angabe des Wassergehaltes für derartige Lebensmittel nicht allgemein geregelt werden sollte.

Zu 3.

Die Bundesregierung wird die Empfehlung des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 4.

Die Bundesregierung hält eine Übergangsfrist von zwei Monaten für ausreichend, zumal nach ihrer Auffassung vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes die für die Zulassung der Herstellung und für die Eröffnung der Verkehrsfähigkeit erforderlichen Rechtsvorschriften gefehlt haben.

Zu 5.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Sie kann schon jetzt darauf hinweisen, daß § 1 Abs. 1 und § 4 Margarinegesetz durch § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1451) außer Kraft getreten sind, § 8 Margarinegesetz durch Artikel 1 Nr. 6 dieses Änderungsgesetzes und §§ 10 und 15 Margarinegesetz durch Artikel 206 Nr. 1 und 3 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Drucksache 7/550) aufgehoben werden sollen.